

Persönliche Verhältnisse des Angeklagten:

Der am 7. 3.1895 in Mährisch Ostrau geborene und nach Wien zuständige konfessionslose Vertreter Friedrich N e u e r ist der Sohn des pensionierten Bahnoberinspektors Max N e u e r, eines Volljuden und der im Jahre 1903 verstorbenen Helene N e u e r, geborenen Seidler, die arischer Rassezugehörigkeit war und gehörte bis zum Jahre 1919 der mosaischen Konfession an. Nach erfolgreicher Zurücklegung einer 4 klassigen Volksschule, einer 3 klassigen Bürgerschule und 3 Jahrgänge der Wiener Handelsakademie verliess der Angeklagte im Alter von 17 Jahren das Elternhaus und brachte sich in der Folge durch Stunden-gelder und Gelegenheitsarbeiten fort, nachdem sein Vater eine neue Ehe eingegangen war und es zu Misshelligkeiten zwischen dem Angeklagten und seiner Stiefmutter gekommen war. Am Weltkriege nahm Friedrich N e u e r als Zugsführer des Schützenregimentes Nr.10 teil, wurde einmal verwundet und seinen Angaben zufolge mit der grossen und kleinen silbernen Tapferkeitsmedaille ausgezeichnet. Nach dem Kriege lebte er zunächst von Unterstützungen durch seine Freunde, betrieb dann in Salzburg mit einem Teilhaber einen Weinhandel, der aber schon nach 2 jähriger Tätigkeit zusammenbrach, im Konkurse endete und zur bedingten Verurteilung des Angeklagten zu drei Monaten Arrestes wegen fahrlässiger Krida führte. In der Folge übersiedelte N e u e r nach Wien und betätigte sich verschiedentlich als Vertreter, zuletzt im Dienste der Zuckerwarenfabrik D a n u b i a mit einem Monatsverdienst von ca.100.-RM.

Der Angeklagte hat im Jahre 1922 die Volljüdin Rosa Sara H e a s geheiratet, mit der er drei Kinder im Alter von 11 bis 17 Jahren hat. Eines dieser Kinder ist mosaisch, die beiden anderen sind konfessionslos.

Abgesehen von der schon erwähnten Verurteilung wegen Krida wurde Friedrich N e u e r mehrfach unbedeutend wegen der Übertretungen der leichten Körperbeschädigung und der Ehrenbeleidigung, dann aber auch im Jahre 1922 wegen Betruges bedingt mit 3 Monaten strengen Arrestes bestraft.

Seiner politischen Überzeugung nach ist Friedrich Meurer auch heute noch revolutionärer Sozialist und ein unentwegter Gegner des Nationalsozialismus und des neuen Reiches. Er selbst räumt ein, dass er immer wieder bestrebt war, durch Mundpropaganda alle Gegner der NSDAP mit Ausnahme der Kommunisten, mochte es sich nun um Legitimisten, Sozialdemokraten oder um andere Parteigänger handeln, in einem dem neuen Staate und der Partei abträglichen Sinne zu beeinflussen. Es haben ihm dabei vorge-schwebt, durch diese intensive Propaganda den Nationalsozialismus zu schwächen und zur Ausschreibung allgemeiner Wahlen unter Zulassung anderer politischer Parteien zu zwingen. Wenn auch dieses Verhalten noch nicht ausreichte, eine verbrecherische Vorbereitung zum Hochverrat zu begründen und der Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof eine in seine Zuständigkeit fallende Straftat nicht als vorliegend erachten konnte, so kennzeichnet doch diese Einstellung und Tätigkeit den Angeklagten als ausgeprägten Staatsfeind.

Der Angeklagte bietet das Erscheinungsbild eines schwächlichen Menschen mit semitischen Gesichtszügen und zeigt eine überdurchschnittliche Intelligenz und Bildung. Vor Gericht befelegte er sich eines überhöflichen, wenn nicht schon servilen Benehmens, nahm eine betont militärische Haltung an und quittierte Vorhalte und Anreden mit tiefen Verbeugungen.

Diese Feststellungen stützen sich auf die weitgehenden Einlassungen des Angeklagten, die amtliche Vorstrafenauskunft, den Inhalt der Erklärung des Oberreichsanwaltes vom 5.4.1940 und die Wahrnehmungen des Gerichtes aus Anlass der Vernehmung des Angeklagten.

Festgestellter Sachverhalt:

Den durchaus glaubwürdigen und umfassenden Einräu-nungen des Angeklagten folgend, hat das Gericht festgestellt, dass Friedrich Meurer im Herbst 1939 im Lebensmittel-geschäfte der Marie Hofhensel im 11. Wiener Gemein-debezirk fast jeden zweiten Tag als Hilfskraft gegen Naturalentlohnung tätig war, wobei er nicht nur die Ver-rechnung führte, sondern auch die Kunden bediente, die sich fast ausschliesslich aus Arbeitern der nahe gelegenen

städtischen Elektrizitätswerke zusammensetzten. Der Angeklagte nützte nun diese ständige Berührung mit den Arbeitern dahin aus, dass er eine unentwegte Hetze gegen den Nationalsozialismus betrieb und hierbei mit der leichteren Beeinflussbarkeit seiner wie schon erwähnt dem Arbeiterstande angehörigen Opfer rechnete. Inhalt und Umfang dieser seiner Tätigkeit konnte indes im Einzelnen nicht erhoben werden, zumal sich diesbezüglich keine Anzeiger fanden.

Es kennzeichnet Einstellung und Tätigkeit des Angeklagten, dass er dem Sohne des technischen Beamten Friedrich D a m i s c h, einem Hitlerjungen, der beim Betreten des Geschäftes stets den Hitlergruss gebrauchte, zur Rede gestellt und aufgefordert hat, den Gebrauch des Grusses in Zukunft zu unterlassen.

Am 17.11.1939 äusserte sich Friedrich N o u e r im Geschäftslokal zu der Marie D a m i s c h, der Ehefrau des Franz D a m i s c h, im Verlaufe eines längeren Gespräches, obwohl er wusste, dass die Familie D a m i s c h nationalsozialistisch eingestellt war: "Die Deutschen sind noch nie so unterdrückt worden wie jetzt. Es wird aber bald anders werden. Die Nazi wird man einmal aufhängen und der Führer wird sonstwie enden, denn er hat die ganze Welt in Brand gesteckt. Der Zugsunfall von St. Valentin ist ein politisches Attentat gewesen."

Rechtliche Würdigung:

Die Aussprüche des Angeklagten, die angesichts der festgestellten Sachlage und der Persönlichkeit des Täters, dann aber auch schon an sich geeignet waren, das Vertrauen des Volkes zur politischen Führung zu untergraben, stellen sich der Absicht des Täters zufolge und inhaltlich als typische Hetzreden im Sinne des § 2 des Gesetzes vom 20.12.1934 heraus, die schwere Verunglimpfungen insbesondere auch der Person des Führers und Reichskanzlers zum Inhalt haben.

Wenn der Angeklagte sich dahin geäußert hat, dass man "die Nazi einmal aufhängen werde und der Führer sonstwie enden werde", dann geht schon aus dieser Zusammenstellung des schimpflichen Ausganges der Nationalsozialisten mit dem analog zu denkenden Ende des Führers,

der "die ganze Welt in Brand gesteckt habe" die Absicht des Täters, besonders die Person des Führers schwer zu verunglimpfen, genugsam hervor.

Der Angeklagte musste angesichts der ihm bekannten Einstellung der Marie D a m i s c h mit der Weitergabe seiner Hetz- und Schimpfreden rechnen, handelte somit ersatzöffentlich im Sinne des § 2, Absatz 2 Heimtückegesetz, dessen innere und äussere Tatseiten damit verwirklicht erscheinen. Da der Herr Reichsminister der Justiz die Strafverfolgung aus § 2 Heimtückegesetz angeordnet hat, war der Angeklagte wegen des zitierten Vergehens zu verurteilen.

Strafbemessung:

Der Strafbemessung wurden als m i l d e r n d das umfassende Geständnis des Angeklagten, seine Kriegsdienstleistung und die Sorgepflicht für eine Ehefrau und 3 Kinder, als s t r a f s c h ä r f e n d indes die Tatsache zugrundegelegt, dass das strafbare Handeln eine schwere Verunglimpfung des Führers mit zum Inhalte hatte und dass in der Person des Angeklagten ein unentwegter und gefährlicher Staatsfeind zu treffen war, der seine gefährliche Hetztätigkeit in Arbeiterkreisen entfaltet hat. Demgemäss wurde eine Gefängnisstrafe im Ausmasse von 2 Jahren als dem festgestellten Unrechtsgehalte entsprechend erachtet.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf die Bestimmung des § 465 RSTPO., die übrigen Urteilsbestimmungen auf die herangezogenen Gesetzesstellen.

Vorsitzer:

Dr. Wotawa

Beisitzer:

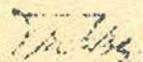
Dr. Jellinek

Beisitzer:

Dr. Hirsch

Beglaubigt!

Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle:


Justizassistentin